




BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER Bearbeitungszeiten von bestimmten strafrechtlichen Verfahren
BEZUG Ihre E-Mail vom 6. Juli 2020 über die Plattform „Frag-den-Staat“
ANLAGE -

Sehr geehrte(r) 

mit E-Mail vom 6. Juli 2020 baten Sie „im Auftrag des Future of Free Speech Project (unter der Schirmherrschaft der rechtlichen Zukunftswerkstatt Justitia, der Columbia University und der Aarhus University) um Mitteilung der Bearbeitungszeiten aller strafrechtlichen Verfahren, die zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 1. Juli 2020 wegen des Verdachts der Begehung einer Straftat gemäß den §§ 86, 86a, 130, 130a d StGB 1998 eingeleitet wurden und Abschnitt 3 und Abschnitt 4 des Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)“.

§ 1 Absatz 1 IFG gewährt jedermann nach Maßgabe des Gesetzes einen Zugang zu amtlichen Informationen. Gleichwohl verpflichtet das IFG nicht zur Erstellung dieser Informationen. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn die Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG greifen.

Zu der Dauer der einzelnen Ermittlungsverfahren wird keine Statistik geführt. Nach Abgabe des Ermittlungsverfahrens an die Staatsanwaltschaft oder die zuständige Landesbehörde hat die Bundespolizei keine Kenntnis über die Dauer der Verfahren. Nach Abgabe des Ermittlungsverfahrens liegt die Verfahrenshoheit bei den Behörden des Landes bzw. den Landespolizeien.

Eine Zuständigkeit der Bundespolizei zur Strafverfolgung nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) besteht nicht.

Diese Auskunft ergeht kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist im Entwurf unterzeichnet.